



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 16 vom 04.08.2017

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. Sept. 2017	109
Ländliche Entwicklung, Verfahren Schwaig II – Flurneuordnung	111
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit; Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Mainburg und dem Markt Au i. d. Hallertau	112
Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Abensberg	116
Haushaltssatzung der Stadt Riedenburg (Landkreis Kelheim) für das Haushaltsjahr 2017	121
Aufgebot eines verlorengegangenen Sparkassenbuches der Kreissparkasse Kelheim	123
Kraftloserklärung einer verlorengegangenen Sparurkunde der Sparkasse Landshut	123
Bekanntmachungen des Regionalen Planungsverbandes	124/125
Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Abensberg	126



Die Kreiswahlleiterin / Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises
(Nummer und Name)

228 Landshut

Datum

Landshut, 31.07.2017

Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

Folgende Kreiswahlvorschläge wurden zugelassen:

Lfd. Nr.	Bewerberin / Bewerber (Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Jahr der Geburt, Geburtsort, Anschrift der Hauptwohnung)	Name der einreichenden Partei (ggf. mit Kurzbezeichnung) oder Kennwort (bei anderen Kreiswahlvorschlägen)	Nummer der Landesliste
1	Oßner, Florian Diplom-Volkswirt (Univ.) 1970, Vilsbiburg Putzenberg 1, 84149 Velden	Christlich-Soziale Union in Bayern e. V. CSU	1
2	König, Anja Leiterin Service Center 1970, Vacha Hans-Wertinger-Str. 25, 84034 Landshut	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	2
3	Seifert, Petra Hannelore Michaela Selbst. Organisationsberaterin 1959, Naila Magnolienring 16, 84032 Altdorf	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN GRÜNE	3
4	Bauer, Nicole Anna Elisabeth Diplom-Wirtschaftsingenieurin (FH) 1987, Vilsbiburg Viehweide 36, 84149 Velden	Freie Demokratische Partei FDP	4
5	Straßberger, Günter Verkaufsleiter 1963, Wartenberg Pinienstr. 10, 84032 Altdorf	Alternative für Deutschland AfD	5
6	Dinar, Erkan Einzelhandelskaufmann 1980, Weißenburg Brunnengasse 4, 91781 Weißenburg	DIE LINKE DIE LINKE	6
7	Aiwanger, Hubert Diplom-Agraringenieur (FH) 1971, Ergoldsbach Rahstorf 25, 84056 Rottenburg a.d. Laaber	FREIE WÄHLER Bayern FREIE WÄHLER	7

Unterschrift Kreiswahlleiter(in), wenn keine Eintragungen auf weiterer Seite

Bekanntmachung abgeschlossen

Bekanntmachung wird fortgeführt auf Seite

2

Seite

1

Lfd. Nr.	Bewerberin / Bewerber (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Jahr der Geburt, Geburtsort, Anschrift der Hauptwohnung)	Name der einreichenden Partei (ggf. mit Kurzbezeichnung) oder Kennwort (bei anderen Kreiswahlvorschlägen)	Nummer der Landesliste
8	Zellner, Stefan Elektrotechniker 1962, Landshut Frater-Sabbas-Str. 3, 84051 Essenbach	Ökologisch-Demokratische-Partei ODP	9
9	Geisenfelder, Florian Bäcker 1991, Mainburg Frühlingstr. 5, 93352 Rohr i. NB	Bayernpartei BP	10

 Hohn, Kreiswahlleiter

- Bekanntmachung abgeschlossen
- Bekanntmachung wird fortgeführt auf Seite

Seite

Bekanntmachungen des Landratsamtes

21 – 022

Ländliche Entwicklung;

Verfahren Schwaig II – Flurneuordnung

Stadt Neustadt a.d. Donau, Landkreis Kelheim

Gemeinde Münchsmünster, Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm

Markt Pförring, Landkreis Eichstätt

Änderung von Gemeinde-, Kreis- und Bezirksgrenzen (§ 58 Abs. 2 FlurbG)

Bekanntmachung vom 26.07.2017, Nr. 21 – 022

Auf Ersuchen des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz vom 21.07.2017 wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Gemäß § 58 Abs. 2 und §§ 61, 63 FlurbG traten mit der Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes im Flurbereinigungsverfahren Schwaig II mit Wirkung vom 13.03.2017 nachstehende Änderungen der Gemeindegrenzen ein.

Im Zusammenhang damit ändern sich zugleich die Grenzen der Landkreise Kelheim, Pfaffenhofen a.d. Ilm und Eichstätt und der Bezirke Niederbayern und Oberbayern.

1. Es werden

ausgegliedert aus der Gemeinde Fläche (ha) und eingegliedert in die Gemeinde

Münchsmünster	21,0178	Neustadt a.d. Donau und Pförring
Pförring	13,5316	Münchsmünster und Neustadt a.d. Donau
Stadt Neustadt a.d. Donau	19,0786	Pförring und Münchsmünster

Hiernach ergibt sich

für das Gemeindegebiet	eine Flächenmehrung von (ha)	eine Flächenminderung von (ha)
Münchsmünster	0,1060	--
Pförring	--	1,6547
Stadt Neustadt a.d. Donau	1,5487	--

für das Gebiet des Landkreises	eine Flächenmehrung von (ha)	eine Flächenminderung von (ha)
Pfaffenhofen a.d. Ilm	0,1060	--
Eichstätt	--	1,6547
Kelheim	1,5487	--

für das Gebiet des Bezirks	eine Flächenmehrung von (ha)	eine Flächenminderung von (ha)
Oberbayern	--	1,5487
Niederbayern	1,5487	--

Die umgegliederten Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt. Sie sind im Einzelnen in der Gemeindegrenzänderungskarte nebst Flächenverzeichnis zur Gemeindegrenzänderung ausgewiesen, die an den Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Abensberg, Pfaffenhofen a. d. Ilm und Eichstätt verwahrt werden.

2. Mit Wirkung vom 13.3.2017 ändern sich entsprechend dem Beschrieb in Nr. 1 auch die Grenzen der Amtsgerichtsbezirke sowie der Landgerichtsbezirke und der Finanzamtsbezirke.

Kelheim, den 26.07.2017
Landratsamt

Heuberger
Regierungsdirektorin

Zweckvereinbarung

**zwischen der Stadt Mainburg,
vertreten durch Ersten Bürgermeister Josef Reiser und
dem Markt Au i.d. Hallertau,
vertreten durch Ersten Bürgermeister Karl Ecker**

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Die Stadt Mainburg und der Markt Au i. d. Hallertau sind aufgrund von § 88 Abs. 1 und 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zuständig.

§ 2

1. Mit dieser Zweckvereinbarung überträgt der Markt Au i. d. Hallertau der Stadt Mainburg die Organisation und die finanzielle Abwicklung der kommunalen Verkehrsüberwachung im Bereich des fließenden und ruhenden Verkehrs für das Gemeindegebiet des Marktes Au i.d. Hallertau.

2. Zeitraum und Umfang der Verkehrsüberwachung im Bereich des Marktes Au i. d. Hallertau wird in Absprache mit der Stadt Mainburg von dem Markt Au i. d. Hallertau festgelegt.

3. Das für die Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung in beiden Kommunen erforderliche Personal und die für die Abwicklung der Aufgaben notwendige technische Ausstattung stellt die Stadt Mainburg aus eigenen Beständen oder über Verträge mit geeigneten Überwachungsunternehmen sicher.

§ 3

1. Der Markt Au i. d. Hallertau überträgt die notwendigen Arbeiten im Ordnungswidrigkeitsverfahren im Bereich der kommunalen Verkehrsüberwachung (fließender Verkehr und ruhender Verkehr) der Stadt Mainburg.

2. Sämtliche mit den Verfahren verbundenen hoheitlichen Entscheidungen gehen auf die Stadt Mainburg über.

§ 4

1. Der Markt Au i. d. Hallertau erstattet der Stadt Mainburg die anfallenden Personal- und Sachkosten wie folgt:

A. Verkehrsüberwachung ruhender Verkehr

- a) Außendienst = *tatsächliche Kosten
- b) Gemeinkostenpauschale je Fall 2,60 €
- c) Bearbeitungskostenpauschale je Fall 2,90 €

(* Grundsätzlich wird für die Überwachung Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet. Soweit kein Vertrag mit einer Überwachungsfirma abgeschlossen ist, wird für Personal der Stadt Mainburg das tatsächlich anfallende anteilige Entgelt einschl. aller Arbeitgeberanteile zzgl. eines Zuschlages für Ausfallzeiten in Höhe von 20% verrechnet.)

B. Verkehrsüberwachung fließender Verkehr

- a) Außendienst = *tatsächliche Kosten
- b) Gemeinkostenpauschale je Fall 2,60 €
- c) Bearbeitungskostenpauschale je Fall 2,90 €

(* Für die Überwachung wird Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet.)

C. Ordnungswidrigkeitsverfahren

a) Die Bearbeitungsgebühren und Auslagen (PZA etc.) für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich des Marktes Au i. d. Hallertau verbleiben bei der Stadt Mainburg. Die bezahlten Geldbußen, sowohl Verwarn- wie auch Bußgelder, erhält vollständig der Markt Au i. d. Hallertau.

b) Für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich des Marktes Au i. d. Hallertau, die eingestellt werden oder die zu Gericht gehen und die anfallenden Beträge (Gebühren, Gerichtskosten, etc.) der Gerichtskasse zugesprochen werden, erstattet der Markt Au i. d. Hallertau der Stadt Mainburg eine Ausfallgebühr in Höhe der anfallenden Verwaltungskosten in Höhe von derzeit 23,45 €

2. Kosten, die der Stadt Mainburg im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung im Bereich des Marktes Au i. d. Hallertau entstehen und von dieser Zweckvereinbarung nicht erfasst werden (z.B. Porto, Leasing- oder Mietverträge für Erfassungsgeräte und Zubehör oder anderes) sind nach vorheriger Rücksprache von dem Markt Au

i. d. Hallertau gesondert zu erstatten. Die Pauschalen unter 1.A und 1.B werden monatlich in Rechnung (Folgemonat nach Tattag) gestellt. Die Auslagen aus 1.C werden nach Zahlungseingang des Bußgeldes in Rechnung gestellt.

3. Die Stadt Mainburg erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich die Einnahmen aus Verwarnungsgeldern, die Anzahl der erfolgreichen und erfolglosen Ordnungswidrigkeitsverfahren und der Aufwand für Außendienststunden für den Bereich des Marktes Au i.d. Hallertau ergeben.

4. Die Stadt Mainburg kann, falls notwendig, nach Rücksprache mit dem Sachgebietsleiter eine Abschlagszahlung erheben. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist eine Kostenschätzung bzw. die Jahresrechnung, die die Stadt Mainburg nach Ablauf des Haushaltsjahres erstellt. Mehr- und Minderzahlungen werden aufgrund der Jahresrechnung nach Nr. 3 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

5. Die Stadt Mainburg informiert den Markt Au i.d. Hallertau unverzüglich, sowohl über jede Änderung der Kosten, als auch über Änderungen des eingesetzten Personals bzw. der Dienstleistungsfirma.

§ 5

1. Die bei der Verkehrsüberwachung anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder, stehen jeweils der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.

2. Der Markt Au i. d. Hallertau unterhält ein Girokonto, auf dem die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Verwarnungs- und Bußgelder von den Betroffenen eingezahlt/ überwiesen werden. Je Überwachungsart, Ruhender bzw. Fließender Verkehr, ist ein separates Girokonto erforderlich. Die Stadt Mainburg erhält zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs eine Lese-Vollmacht für diese/s Konto/en. Evtl. Rücküberweisungen von Doppelzahlern und dergleichen sind nach Absprache von dem Markt Au i.d. Hallertau auszuführen.

§ 6

1. Diese Zweckvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung und nach Genehmigung der Rechtsaufsicht und Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und gilt zunächst bis 31.10.2018. Sie verlängert sich um ein Jahr, wenn nicht bis zum 31.07.2018 die Vereinbarung gekündigt worden ist. In den Folgejahren verlängert sich die Vereinbarung jeweils automatisch um ein Jahr, wenn diese nicht binnen einer Frist von drei Monaten zum Ende der vertraglichen Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7

Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung der von der zuständigen Regierung von Niederbayern/Landratsamt Kelheim (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG) genehmigten Zweckvereinbarung.

§ 8

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinsetzung statt. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten sind der Stadt Mainburg von dem Markt Au i.d. Hallertau gem. § 4 Abs. 3 zu erstatten. Sollte die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Mainburg und der NWS Sicherheitsservice GmbH, eine 100prozentige Tochter der Nürnberger Wach- und Schließgesellschaft mbH vorzeitig beendet werden, kann die Stadt Mainburg die Zweckvereinbarung mit

dem Markt Au i.d. Hallertau aufheben.

§ 9

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten sollen die jeweiligen Aufsichtsbehörden angerufen werden.

Mainburg, den 07. Juli 2017

Au i.d. Hallertau, den 16. Mai 2017

Stadt Mainburg

Markt Au i.d. Hallertau

Josef Reiser
Erster Bürgermeister

Karl Ecker
Erster Bürgermeister

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Mainburg und dem Markt Au i. d. Hallertau über die Organisation und die finanzielle Abwicklung der kommunalen Verkehrsüberwachung für das Gebiet des Marktes Au i. d. Hallertau**

Der Markt Au i. d. Hallertau hat die Erfüllung der oben genannten Aufgaben einschließlich der zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse für den Bereich des Marktes Au i. d. Hallertau, mit Zweckvereinbarung vom 16.05.2017 gemäß Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 1 KommZG der Stadt Mainburg übertragen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wird hiermit erteilt, da dieser keine Versagungsgründe entgegenstehen.

Gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG bedarf eine Zweckvereinbarung, durch die eine beteiligte Gebietskörperschaft (Art. 1 Satz 1 GO) auch Befugnisse erhält, der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Das Landratsamt Kelheim ist als Rechtsaufsichtsbehörde gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG für die Genehmigung zuständig.

Sowohl die Zweckvereinbarung als auch die rechtsaufsichtliche Genehmigung werden im Amtsblatt des Landkreises Kelheim amtlich bekannt gemacht (Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

Sofern die Zweckvereinbarung geändert oder aufgehoben wird, bedarf dies gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 KommZG wiederum der Genehmigung durch das Landratsamt Kelheim.

Der Markt Au i. d. Hallertau erhält einen Abdruck dieses Schreibens sowie eine unterschriebene Ausfertigung der Zweckvereinbarung.

Hinweis:

Unter § 6 Nr 1 Satz 2 dieser Zweckvereinbarung verlängert sich diese um ein Jahr, wenn nicht bis 30.07.2018 gekündigt wird. Lt. Stadtratsbeschluss der Stadt Mainburg wurde jedoch als letztmöglicher Kündigungstermin der 31.07.2018 festgesetzt. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird diese redaktionelle Änderung auf „31.07.2018“ in der Veröffentlichung im Kreisamtsblatt miteinfließen.

Pilz
VR

Bekanntmachungen der Städte, Märkte und Gemeinden
--

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Abensberg

Die Stadt Abensberg erlässt auf Grund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Abensberg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Stadt Abensberg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in dieser Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werksfeuerwehren entstehen (Art.

15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Gebührenschnldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschnldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1.9.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Abensberg“ vom 28.07.2014 (KrABI. Nr. 18, S. 239 vom 08.08.2014) außer Kraft.

Abensberg, 19.07.2017

Dr. Brandl
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Stadt Abensberg

Verzeichnis der Kostensätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung	bei der angegebenen Fahrleistung und einer Eigenbeteiligung der Stadt von 10 %, für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	800 km	4,39 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	25 Jahren	1.000 km	3,06 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	890 km	6,11 €
Löschgruppenfahrzeug HLF 20/16	25 Jahren	580 km	12,09 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	25 Jahren	450 km	10,05 €
Drehleiter DLAK 23/12	20 Jahren	370 km	29,94 €
Rüstwagen RW 2	25 Jahren	1.200 km	7,56 €
Versorgungs-LKW	25 Jahren	1.900 km	1,44 €
Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	6.300 km	1,05 €
Kleinlöschfahrzeug KLF	20 Jahren	750 km	4,26 €
Einsatzleitwagen ELW 1	15 Jahre	890 km	4,70 €
Kommandantenwagen KdW	15 Jahre	4.700 km	0,42 €
Versorgungs Sonderfahrzeug	25 Jahre	1.200 km	4,39 €
Polyma Lichtmastanhänger PLG 20/9	20 Jahre	1.000 km	1,30 €
Verkehrssicherungsanhänger VSA	25 Jahre	1.000 km	0,70 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungsgegenständen abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - für	bei jährlichen Ausrückestunden von	und einer Eigenbeteiligung der Stadt von 10 %, je Stunde
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Stunden	290,84 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	50 Stunden	105,60 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	35 Stunden	253,01 €
ein Löschgruppenfahrzeug HLF 20/16	145 Stunden	62,14 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	70 Stunden	10,05 €
eine Drehleiter DLAK 23/12	25 Stunden	454,13 €
einen Rüstwagen RW 2	75 Stunden	156,56 €
einen Versorgungs-LKW	60 Stunden	26,94 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	150 Stunden	11,23 €
ein Kleinlöschfahrzeug KLF	20 Stunden	270,01 €
einen Einsatzleitwagen ELW 1	40 Stunden	32,80 €
einen Kommandantenwagen KdW	155 Stunden	1,25 €
ein Versorgungs-sonderfahrzeug	85 Stunden	47,01 €
einen Teleskoplader Manitou	20 Stunden	70,24 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	bei einer Nutzungsdauer von	Bei durchschnittlichen jährlichen Arbeitsstunden von	und bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10 %
ein Brennschneidegerät	25 Jahren	2 Stunden	82,35 €
eine Tragkraftspritze od. Lenz Pumpe TS 8/8	25 Jahren	12 Stunden	60,21 €
ein Umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske	10 Jahren	8 Stunden	31,18 €
einen Generator 5 KVA	20 Jahren	10 Stunden	30,46 €
eine Tauchpumpe TP 4/1	15 Jahre	8 Stunden	16,66 €
einen Mehrzwecksauger	15 Jahre	12 Stunden	20,83 €
ein Lüftungsgerät	20 Jahre	8 Stunden	25,94 €
einen Polyma Lichtmastanhänger PLG 20/9	20 Jahre	30 Stunden	42,96 €
einen Verkehrssicherungsanhänger VSA	25 Jahre	25 Stunden	20,83 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet **26,00 €**

(Aufwendersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 2 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a) einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird **15,00 €**

b) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG) **15,00 €**

Haushaltssatzung der Stadt Riedenburg (Landkreis Kelheim) für das Haushaltsjahr 2017

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Riedenburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen

und Ausgaben mit

10.912.800 EUR

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen

und Ausgaben mit

9.745.400 EUR

somit im Gesamthaushalt mit

20.658.200 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.590.000,-- € festgesetzt (2018: 910.000,-- / 2019: 340.000,-- / 2020: 340.000,--).

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	330	v. H.
b) für die Grundstücke (B)	310	v. H.
2. Gewerbesteuer	345	v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf EUR 700.000,-- festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z.B. zu §§ 25 bis 27 und § 36 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Kelheim, als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Riedenburg (Art. 110, 117 Abs. 1 GO), erteilte mit Schreiben vom 21.07.2017 die rechtsaufsichtliche Genehmigung für den Gesamtbetrag an Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.590.000,-- im Vermögenshaushalt, gemäß Art. 67 Abs. 4 GO.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 07.08.2017 bis 16.08.2017 im Rathaus der Stadt Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, Zi. 1, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Riedenburg, 27.07.2017

Stadt Riedenburg

Siegfried Lösch
Erster Bürgermeister

Sonstige Mitteilungen

Aufgebot eines verlorengegangenen Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch

**Nr. 3404186094
lautend auf Pitlik Christian**

ist verlorengegangen.

Die Kreissparkasse Kelheim erlässt gem. Art. 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot. Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde innerhalb von 3 Monaten vom Tage der Bekanntmachung ab, bei der Kreissparkasse Kelheim anzumelden. Werden an der Urkunde während dieser Frist keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches.

Kreissparkasse Kelheim

Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch Konto Nr. 3420324693

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 27.04.2017 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 28.07.2017

Sparkasse Landshut

Bruckner Muggenthaler

**Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg
vom 17. Juli 2017**

Gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLPIG vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254), zuletzt geändert am 09.12.2015, wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Regensburg hat am 14.07.2017 die Beteiligung nach Artikel 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLPIG) für die Fortschreibung des Regionalplans (14. Änderung) beschlossen. Die 14. Änderung des Regionalplans umfasst eine Änderung im Kapitel A „Ziele und Grundsätze zur nachhaltigen überfachlichen Entwicklung der Raumstruktur“ in Form einer Neufassung des Kapitels A mit der neuen Bezeichnung „I Raumstrukturelle Entwicklung der Region Regensburg“.

Der Fortschreibungsentwurf liegt vom
21.08.2017 bis einschließlich 21.09.2017
zur Einsicht für jedermann bei folgender Stelle aus:

**Landratsamt Kelheim
Bauamt Zi.Nr. O2.70
II. Obergeschoss
Donaupark 12
93309 Kelheim**

Die Unterlagen können von **Montag bis Freitag von 8:00 bis 11.30 Uhr** und **Diens-
tag und Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr** eingesehen werden.

Gleichzeitig ist der Fortschreibungsentwurf auf den Internetseiten des Regionalen Planungsverbandes Regensburg (www.region-regensburg.de → „Regionalplan“ → „Laufende Fortschreibungen“

Direktlink: <http://www.region-regensburg.de/fortschreibung.php>)

und der höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz (www.regierung.oberpfalz.bayern.de → „Unser Angebot“ → „Landesentwicklung“ → „Regionalplanung“ → „Regionalplan 11 - Aktuell Fortschreibungen“ → „Aktuell laufende Fortschreibungen“

Direktlink:

http://www.ropf.de/leistungen/regionalplanung/regionalpl11/rpl11_fortschreibung/index.htm)

und der höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Niederbayern (www.regierung.niederbayern.bayern.de → „Aufgabenbereiche“ → „Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr“ → „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ → „Regionalplanung“ → „Regionalplan Regensburg“

Direktlink:

http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/2/raumordnung/regionalplanung/rp_regensburg.php)

einsehbar.

Bis zum Ablauf des öffentlichen Beteiligungsverfahrens gem. Art. 16 BayLplG am **16.10.2017** wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Regensburg, Postfach 1405, 92304 Neumarkt i.d.OPf. (E-Mail: planungsverband@landkreis-neumarkt.de) gegeben. Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Neumarkt i.d.OPf., 17. Juli 2017

Willibald Gailler, Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg vom 17. Juli 2017

Gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLPIG vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254), zuletzt geändert am 09.12.2015, wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Regensburg hat am 14.07.2017 die Beteiligung nach Artikel 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLPIG) für die Fortschreibung des Regionalplans (13. Änderung) beschlossen. Die 13. Änderung des Regionalplans umfasst eine Teilfortschreibung im Kapitel B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“. Der Fortschreibungsentwurf liegt vom

21.08.2017 bis einschließlich 21.09.2017

zur Einsicht für jedermann bei folgender Stelle aus:

**Landratsamt Kelheim
Bauamt Zi.Nr. O2.70
II. Obergeschoss
Donaupark 12
93309 Kelheim**

Die Unterlagen können **von Montag bis Freitag von 8:00 bis 11:30 Uhr** und **Diens- tag und Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr** eingesehen werden.

Gleichzeitig ist der Fortschreibungsentwurf auf den Internetseiten des Regionalen Planungsverbandes Regensburg (www.region-regensburg.de → „Regionalplan“ → „Laufende Fortschreibungen“

Direktlink: <http://www.region-regensburg.de/fortschreibung.php>)

und der höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz (www.regierung.oberpfalz.bayern.de → „Unser Angebot“ → „Landesentwicklung“ → „Regionalplanung“ → „Regionalplan 11 - Aktuell Fortschreibungen“ → „Aktuell lau-

fende Fortschreibungen“

Direktlink:

http://www.ropf.de/leistungen/regionalplanung/regionalpl11/rpl11_fortschreibung/index.htm)

und der höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Niederbayern (www.regierung.niederbayern.bayern.de → „Aufgabenbereiche“ → „Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr“ → „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ → „Regionalplanung“ → „Regionalplan Regensburg“

Direktlink:

http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/2/raumordnung/regionalplanung/rp_regensburg.php) einsehbar.

Bis zum Ablauf des öffentlichen Beteiligungsverfahrens gem. Art. 16 BayLplG am **30.11.2017** wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Regensburg, Postfach 1405, 92304 Neumarkt i.d.OPf. (E-Mail: planungsverband@landkreis-neumarkt.de) gegeben.

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Neumarkt i.d.OPf., 17. Juli 2017

Willibald Gailler, Landrat
Verbandsvorsitzender

Mitteilungen der Städte, Märkte und Gemeinden
--

Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Abensberg

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Stadt Abensberg folgende Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Abensberg:

§ 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung

(1) Die Gebühren betragen für die Dauer des Nutzungsrechts

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Grabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren sowie Tot - und Fehlgeburten | 220,00 € |
| 2. | Grabstätten für Kinder über 5 Jahren und Erwachsene | |
| | a) für ein einstelliges Grab | 660,00 € |
| | b) für ein zweistelliges Grab | 1.210,00 € |
| | c) für ein dreistelliges Grab | 1.760,00 € |
| | d) für ein vierstelliges Grab | 2.310,00 € |
| 3. | Urnengräber | |
| | a) in Urnenstele | 530,00 € |
| | b) Urnengrabstätte | 350,00 € |

4 Gräfte je qm Grundfläche 880,00 €
(Errichtung auf eigene Kosten)

5. Bei Grabstätten mit stehendem Denkmal erhöht sich die Grabstellengebühr um die Kosten der Erstellung des Denkmalfundaments.
Im Nordteil des Friedhofs Abensberg, in den neuen Friedhöfen in Holzharlanden und Offenstetten werden bei Einzelgräbern 100,-- € und bei Doppelgräbern 150,-- € für den Sockelanteil als einmalige Gebühr berechnet.

§ 7 erhält folgende Fassung

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhäuser beträgt 60,00 €/Tag

(2) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle
in den Friedhöfen Abensberg und Offenstetten beträgt 90,00 €

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung

1. Benutzung der St. Peterskirche im Friedhof Abensberg 80,00 €

2. Benutzung der Kühlanlagen 35,00 €

3. Verschlussplatte an der Urnenstele 100,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Abensberg,

Stadt Abensberg

Dr. Brandl

1. Bürgermeister